

### Inhalt

- 1 Derzeitige Erbschaft-/Schenkungssteuer muss bis spätestens 31. Dezember 2008 neu geregelt werden
- 2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vor 2005 keine Werbungskosten
- 3 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Rechnungen mit Einheitspreis
- 4 Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel der Familienwohnung
- 5 Neuregelungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht geplant
- 6 Unterhalt an den Partner einer Lebensgemeinschaft nur eingeschränkt abzugsfähig
- 7 Verbilligte Arbeitgeber-Darlehen: Marktüblicher Zins maßgebend
- 8 Verwendung des Firmen-PKW bei anderen Einkunftsarten führt zu steuerpflichtiger Entnahme
- 9 Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuer auf selbstgenutzte Wohnung im Unternehmensgebäude
- 10 Entschädigung bei Rücktritt von Grundstückskauf nicht zu versteuern
- 11 Kosten für Laser-Augenoperation als außergewöhnliche Belastung

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im März

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 12. 3. <sup>2</sup>	
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	<b>15. 3.</b>
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>15. 3.</b>
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>15. 3.</b>
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	<b>15. 3.</b>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Derzeitige Erbschaft-/Schenkungssteuer muss bis spätestens 31. Dezember 2008 neu geregelt werden

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem seit langem erwarteten Beschluss<sup>5</sup> zur derzeitigen Ausgestaltung des Erbschaft-/Schenkungssteuerrechts Stellung genommen. Danach ist das geltende Recht verfassungswidrig. Das Gericht begründet dies insbesondere mit der unterschiedlichen Bewertung der Vermögensgegenstände, die mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren ist. Während das Gesetz grundsätzlich den gemeinen Wert bzw. den **Verkehrswert** als maßgebend betrachtet, führt z. B. die Bewertung von Betriebsvermögen

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 3., weil der 10. 3. ein Samstag ist.

3 Für den abgelaufenen Monat.  
4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.  
5 Vom 7. November 2006 1 BvL 10/02.

(mit den Steuerbilanzwerten), von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (mit „geschätzten“ Steuerwerten) und von Grundstücken (mit einem vereinfachten Ertragswertverfahren) zu Werten, die zum Teil deutlich unter dem Verkehrswert liegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat „ausnahmsweise“ die weitere Anwendung des geltenden Erbschaft-/Schenkungssteuerrechts zugelassen. Der Senat fordert allerdings den Gesetzgeber auf, spätestens bis zum **31. Dezember 2008** eine Neuregelung zu treffen. Dabei müssen in erster Linie die Bewertungsverfahren vereinheitlicht werden. Das Gericht weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass Verschonungsregelungen für bestimmte Vermögensgegenstände (z. B. für Betriebsvermögen) durchaus möglich sind, z. B. durch besondere Freibeträge oder Steuersätze.

Nach diesem Beschluss bleibt abzuwarten, in welcher Form der Gesetzgeber reagiert.

## 2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vor 2005 keine Werbungskosten

Mit dem Alterseinkünftegesetz<sup>6</sup> ist ab dem Jahr 2005 die Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungsrenten (und anderen Altersbezüge) auf die sog. nachgelagerte Besteuerung umgestellt worden: In 2005 werden 50 % der Rentenzahlungen besteuert, bei späterem Rentenbeginn steigt der Besteuerungsanteil um jeweils 2 % pro Jahr; korrespondierend dazu sind 60 % der Rentenversicherungsbeiträge (und bestimmter anderer Vorsorgeaufwendungen) in 2005 abziehbar, danach jährlich weitere 2 % bis zum Jahr 2025.

Der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> hatte über eine Klage zu entscheiden, mit der die Anerkennung der bis 2005 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten verlangt wurde, da die Rentenversicherungsbeiträge bis 2005 nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehbar gewesen seien (§ 10 Abs. 3 EStG a. F.).

Das Gericht hat die Berücksichtigung der Beiträge vor 2005 als vorweggenommene Werbungskosten abgelehnt.

## 3 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Rechnungen mit Einheitspreis

Seit 2006 sind auch Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, die durch Handwerker im privaten Haushalt erbracht werden, steuerlich begünstigt: Für entsprechende Maßnahmen kann die Einkommensteuer um 20 % der Kosten, höchstens 600 Euro jährlich, ermäßigt werden (§ 35a Abs. 2 EStG). Da allerdings **nur Arbeits- bzw. Lohnkosten** – nicht jedoch das Material – begünstigt sind, stellt sich die Frage, wie bei vereinbarten Einheitspreisen zu verfahren ist.

### Beispiel:

Für die Erneuerung von Fliesen im Bad berechnet der Handwerker einen Einheitspreis von 40 €/m<sup>2</sup>. In dem Rechnungspreis sind die ausgesuchten Fliesen, das Arbeitsmaterial sowie die Lohnkosten des Fliesenlegers einschließlich An- und Abfahrt enthalten.

Die Finanzverwaltung<sup>8</sup> hält es für ausreichend, wenn in diesen Fällen der ausgewiesene Rechnungsbetrag z. B. wie folgt ergänzt wird:

„Im Rechnungsbetrag in Höhe von € ... sind Materialkosten in Höhe von € ... brutto enthalten.“

Der nach Abzug der Materialkosten verbleibende Rechnungsbetrag ist dann im Rahmen des § 35a Abs. 2 EStG berücksichtigungsfähig.

Diese Aufteilung akzeptiert die Finanzverwaltung aber dann nicht, wenn bei sog. Gefälligkeitsrechnungen der Materialpreis erkennbar zu niedrig ausgewiesen wird; in diesem Fall wird der Aufteilungsmaßstab geschätzt.

## 4 Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel der Familienwohnung

Bezieht ein Arbeitnehmer am auswärtigen Beschäftigungsort eine Wohnung, so kann er die damit zusammenhängenden Mehraufwendungen (z. B. Miete, Fahrtkosten) als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung ist, dass der eigene Hausstand am bisherigen Wohnort aufrechterhalten wird (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Der Bundesfinanzhof<sup>9</sup> hatte zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn die bisherige Familienwohnung aufgrund der Trennung der Ehegatten aufgegeben und am bisherigen Wohnort eine neue Wohnung bezogen wird. Die Finanzverwaltung und das Finanzgericht sahen diesen Vorgang als Beendigung der doppelten Haushaltsführung an, da der Arbeitnehmer nunmehr seinen Hausstand am Beschäftigungsort hätte begründen können.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat die Fortdauer der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bejaht. Es sei unerheblich, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung „beibehalten“ würde, solange der Haupthausstand sich am bisherigen Wohnort befinde (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Die Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung waren steuerlich anzuerkennen.

<sup>6</sup> Vom 5. Juli 2004 (BStBl 2004 I S. 554).

<sup>7</sup> Urteil vom 8. November 2006 X R 45/02.

<sup>8</sup> OFD Koblenz vom 1. Juni 2006 – S 2296b A – St 323.

<sup>9</sup> Urteil vom 4. April 2006 VI R 11/02 (BStBl 2006 II S. 714).

## 5 Neuregelungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht geplant

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements soll das Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht großzügiger gestaltet werden. Insbesondere sind mit Wirkung ab 1. Januar 2007 folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Höchstgrenzen für den Abzug von **Spenden** für **gemeinnützige**, mildtätige oder kirchliche steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG) werden von 5 % bzw. 10 % auf einheitlich **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder **2 ‰** des Umsatzes und der Lohnsumme angehoben; ein erhöhter Prozentsatz z. B. für wissenschaftliche Zwecke – wie bisher – kommt nicht mehr in Betracht. Statt eines zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden wird ein zeitlich und hinsichtlich der Höhe unbeschränkter **Spendenvortrag** eingeführt. Diese Regelungen gelten entsprechend bei Kapitalgesellschaften bzw. bei Spenden aus Mitteln eines Gewerbebetriebes.
- Der Höchstbetrag für die (Erst-)Ausstattung von **Stiftungen** (Vermögensstockspenden) wird von 307.000 Euro auf 750.000 Euro angehoben.
- **Ehrenamtlich** Tätige, die durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich im Dienst einer öffentlichen oder als gemeinnützig anerkannten Einrichtung alte, kranke oder behinderte Menschen unentgeltlich betreuen, erhalten eine **Steuerermäßigung** von **300 Euro** im Jahr.
- Der Steuerfreibetrag (sog. **Übungsleiterpauschale**) für nebenberufliche Tätigkeiten von Betreuern, Ausbildern, Erziehern, Trainern o. Ä. oder für die Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen im Dienst einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung wird von derzeit 1.848 Euro auf **2.100 Euro** jährlich angehoben.

Offen ist, ob die Regelungen tatsächlich so verabschiedet werden.

## 6 Unterhalt an den Partner einer Lebensgemeinschaft nur eingeschränkt abzugsfähig

Für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind zwei selbständige Veranlagungen zur Einkommensteuer durchzuführen; eine Zusammenveranlagung ist nicht vorgesehen. Unterhaltsleistungen an den eingetragenen Lebenspartner sind daher nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.<sup>10</sup> § 33a Abs. 1 EStG beschränkt den Abzug aber auf maximal 7.680 Euro; eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person über 624 Euro mindern den Höchstbetrag. In vielen Fällen wird sich daher nur eine geringe oder gar keine steuerliche Entlastung bei Unterhalt an den eingetragenen Lebenspartner ergeben.

Ein Betroffener hielt diese Regelung für verfassungswidrig. Weil gegenüber seinem Lebenspartner eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht, die der von Ehegatten entspricht, müsse der Gesetzgeber auch eine ähnliche steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen vorsehen, wie dies für Ehegatten gegeben sei. Dem ist der Bundesfinanzhof<sup>11</sup> entgegengetreten; der für Unterhaltsleistungen an eingetragene Lebenspartner vorgesehene gesetzliche Rahmen sei nicht verfassungswidrig.

## 7 Verbilligte Arbeitgeber-Darlehen: Marktüblicher Zins maßgebend

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber ein zinsverbilligtes Darlehen, so unterliegt die Zinersparnis regelmäßig als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung, wenn die Restschuld 2.600 Euro übersteigt. Die Finanzverwaltung nimmt zurzeit einen Zinsvorteil an, soweit der Effektivzinssatz 5 % unterschreitet.<sup>12</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> ist dagegen der Auffassung, dass auch bei Zinssätzen unterhalb dieser Grenze kein lohnsteuerlich zu erfassender Vorteil gegeben ist, wenn der vereinbarte Zinssatz **marktüblich** ist. Im Streitfall lag der Zinssatz für ein Baudarlehen ca. einen Prozentpunkt unter dem Vergleichszinssatz der Finanzverwaltung. Das Gericht hält es für rechtmäßig, wenn bei der Ermittlung des Marktzinssatzes „die Untergrenze der in der Bundesbankstatistik vorzufindenden Streubreite der statistisch erhobenen Zinssätze“ zugrunde gelegt wird, weil Darlehensnehmer sich üblicherweise für das günstigste Angebot entscheiden. Ein steuerpflichtiger Sachbezug kam daher im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

10 Leben die Partner in einer Haushaltsgemeinschaft, wird regelmäßig davon ausgegangen, dass Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Höchstbetrages entstanden sind (R 33a.1 Abs. 1 Satz 5 EStR).

11 Urteil vom 20. Juli 2006 III R 8/04 (BStBl 2006 II S. 883).

12 Vgl. R 31 Abs. 11 LStR; zum Rabatt-Freibetrag bei Arbeitgeber-Darlehen von Banken vgl. BMF-Schreiben vom 28. April 1995 – IV B 6 – S 2334 – 101/95 (BStBl 1995 I S. 273).

13 Urteil vom 4. Mai 2006 VI R 28/05 (BStBl 2006 II S. 781).

## 8 Verwendung des Firmen-PKW bei anderen Einkunftsarten führt zu steuerpflichtiger Entnahme

Sofern ein PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, können alle Aufwendungen für den PKW als Betriebsausgaben berücksichtigt und der private Nutzungsanteil pauschal mit monatlich 1 % des Listenpreises des PKW angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> hat entschieden, dass durch diese Pauschale zwar die Privatfahrten abgegolten sind, nicht aber Fahrten im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart. Wird der PKW also z. B. im Rahmen der privaten Vermietung zum Aufsuchen der vermieteten Objekte eingesetzt, sind die in diesem Zusammenhang angefallenen Kfz-Aufwendungen zwar als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Im Rahmen der betrieblichen Einkünfte ist aber – neben der pauschalen 1 %-Regelung – insoweit eine gewinnerhöhende Entnahme zu berücksichtigen.

## 9 Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuer auf selbstgenutzte Wohnung im Unternehmensgebäude

Wird ein dem Unternehmen zugeordnetes Gebäude auch privat zu eigenen Wohnzwecken genutzt, kann die Vorsteuer bei der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe geltend gemacht werden.<sup>15</sup> Die Privatnutzung unterliegt dann ihrerseits der Umsatzsteuer.<sup>16</sup> Als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die auf die Privatwohnung entfallenden laufenden Kosten sowie die anteiligen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes verteilt auf **zehn Jahre** anzusetzen.<sup>17</sup> Damit sind Umsatzsteuerbeträge „schneller“ an das Finanzamt zurückzuzahlen. Der Europäische Gerichtshof hat diesen ungünstigen Ansatz bestätigt und eine Verteilung der Abschreibung auf die regelmäßige Gebäudenutzungsdauer von 50 Jahren abgelehnt.<sup>18</sup>

Zu beachten ist, dass die Entnahme der Privatwohnung aus dem Unternehmen von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig behandelt wird.<sup>19</sup> Ein umsatzsteuerfreier Grundstücksverkauf kann ggf. vorteilhafter sein.

## 10 Entschädigung bei Rücktritt von Grundstückskauf nicht zu versteuern

Bei einem Grundstückskauf kann es sinnvoll und notwendig sein, ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu vereinbaren, z. B. wenn noch kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. In diesen Fällen wird in der Regel ein sog. Reuegeld vereinbart, das der Käufer bei Rücktritt vom Kaufvertrag dem Verkäufer zu zahlen hat. Fraglich ist, ob diese Einnahme vom Verkäufer zu versteuern ist.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil<sup>20</sup> entschieden, dass ein derartiges Reuegeld dann nicht zu Einnahmen führt, wenn es sich um eine bloße Folgevereinbarung eines privaten Grundstückskaufvertrags handelt. Im Urteilsfall wurde ein Grundstück des Privatvermögens veräußert. Für den Fall, dass bis zum Ablauf des Folgejahres das Grundstück nicht durch einen rechtswirksamen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen war, hatte sich der Käufer ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Im Falle des Rücktritts verpflichtete er sich, 10 % des Kaufpreises als sog. Reuegeld an den Verkäufer zu zahlen. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs war die Einnahme nicht zu versteuern.

## 11 Kosten für Laser-Augenoperation als außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten können grundsätzlich – soweit eine zumutbare Belastung überschritten wird – als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) steuermindernd geltend gemacht werden. Zu den berücksichtigungsfähigen Krankheitskosten zählen insbesondere Behandlungskosten, Aufwendungen für Medikamente, Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, soweit sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Unklar war die steuerliche Behandlung von Laser-Augenoperationen.

Die Finanzverwaltung<sup>21</sup> geht davon aus, dass einer Laser-Augenoperation immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit zugrunde liegt. Sie lässt deshalb den Abzug der Kosten für eine solche Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastung zu, und zwar ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

14 Urteil vom 26. April 2006 X R 35/05.

15 Vgl. EuGH-Urteil vom 8. Mai 2003 Rs. C-269/00 (BStBl 2004 II S. 378).

16 Siehe § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG.

17 Vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG i. V. m. § 15a Abs. 1 UStG.

18 Urteil vom 14. September 2006 Rs. C-72/05 (BStBl 2007 II S. 32).

19 BMF-Schreiben vom 13. April 2004 – IV B 7 – S 7300 – 26/04 (BStBl 2004 I S. 469).

20 Vom 24. August 2006 IX R 32/04.

21 Vgl. OFD Frankfurt vom 19. Juli 2006 – S 2284 A – 52 – St 216.